

## Gesuch schrittweisen Umstellung gemäss Bio-Verordnung/Bio Suisse

Gemäss Artikel 9 der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) vom 22. September 1997 sowie den Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1 «Umstellung auf Biolandbau und Gesamtbetrieblichkeit» können die Zertifizierungsstellen und Bio Suisse unter bestimmten Voraussetzungen eine schrittweise Umstellung für Biobetriebe mit Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenanbau sowie für Betriebe mit Nutztierhaltung bewilligen.

Somit können Landwirtschaftsbetriebe ein Gesuch zur schrittweisen Umstellung an die Zertifizierungsstelle einreichen. Sie müssen darin den Nachweis erbringen, dass eine sofortige Umstellung unzumutbar ist.

Zu beachten ist, dass im Fall einer schrittweisen Umstellung

- die Zertifizierungsstelle mindestens zweimal pro Jahr eine umfassende Kontrolle des Unternehmens durchführen wird;
- die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises für die nicht biologisch bewirtschafteten Flächen zu erbringen ist;
- jährlich die Entnahme einer Stichprobe zur Rückstandsanalyse der biologisch produzierten Produkte vorzunehmen ist.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung des Gesuchs gemäss der Bio-Verordnung des Bundes. Bio Suisse entscheidet über die Zulassung des Gesuchs gemäss den Bio Suisse Richtlinien. Voraussetzung dazu ist, dass eine stichhaltige Begründung vorliegt, dass das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin unterschrieben ist, sowie die geforderten Unterlagen beigelegt sind.

**Die Zertifizierungsstelle kann nur über vollständig ausgefüllte Gesuche entscheiden. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Für die Bearbeitung des Gesuches wird eine Gebühr von Fr. 200.- (exkl. MwSt.) erhoben.**

Das Gesuch mit allen Unterlagen ist schnellstmöglich, spätestens aber bis am 1. Januar des ersten Umstellungsjahres einzureichen bei:

*Bio Test Agro AG, Erlenauweg 17, 3110 Münsingen*

### Gesuchstellender Betrieb:

<b>A</b>	<input type="checkbox"/> Weinbau	<input type="checkbox"/> Obstbau	<input type="checkbox"/> Gemüsebau	<input type="checkbox"/> Zierpflanzenanbau
<b>B</b>	<input type="checkbox"/> Nutztierhaltung		Betroffene Tierkategorie:	
<input type="checkbox"/> Erstumsteller			Beginn Umstellung/Jahr:	
Name				
Adresse				
Telefon				
E-Mail				

### Zertifizierungsstelle:

- Bio Test Agro AG

**Checkliste der vom Betrieb geplanten Voraussetzungen:**

(gemäss Artikel 9, 20, 30 und 30b sowie im Anhang unter Kapitel 2.1. Punkt 6, 2.2 und 8.6 Punkt 2 der Bio-Verordnung)

**(A) Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenbau****Auflagen:**

Vollständig Umstellung des gesamten Betriebs innert 5 Jahren.

Keine Parallelproduktion von nicht eindeutig unterscheidbaren Sorten

Für die nicht biologisch bewirtschafteten Flächen muss mindestens der ökologische Leistungsnachweis nach den Artikeln 5-10 und 12-16 der DZV1 erbracht werden.

Eindeutige Abgrenzung der unterschiedlich bewirtschafteten Flächen: Biologische Parzellen en genügend Distanz (Pufferzone) zu nicht biologisch bewirtschafteten Parzellen aufweisen, jegliche Kontamination mit unerlaubten Agrochemikalien vermieden wird (Sorgfaltspflicht).

**Zusätzliche Bio Suisse Auflagen:**

Ein Teil der schrittweisen umgestellten Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt und nach den Bio Suisse Richtlinien angebaut werden.

Im Obstbau können nur Dauerkulturen schrittweise umgestellt werden.

Die Schrittweise Umstellung von Gemüse ist nicht möglich.

Die Unkrautregulierung muss auf allen Flächen ab dem ersten Umstellungsjahr gemäss den Bio Suisse Richtlinien erfolgen.

Bio Suisse kann betriebsspezifisch zusätzliche Auflagen betreffend Pflanzensch Düngung definieren.

**Einzureichende Unterlagen:** Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung Zeitplan (welche Flächen, Kulturen werden wann umgestellt) Parzellenpläne (angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche) Dokumentation der getroffenen Massnahmen zur Abdriftvermeidung Dokumentation über vorhandene Maschinen, Applikationsgeräte und Hilfsstoffeinsatz pro Bewirtschaftungsweise Nachweis separate Lagerung der Hilfsstoffe Vermarktung und Warenflüsse des ganzen Betriebes

Getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung des separaten Warenflusses von unterschiedlich produzierten Erzeugnissen

 Nachweis, dass Gesamtbetrieblichkeit gemäss BioVO und Bio Suisse erfüllt ist



**(B) Nutztierhaltung**

**Auflagen**

- vollständige Umstellung innert 3 Jahren nach Tierkategorien
- Keine Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie

**Bio Suisse Auflagen:**

- Keine schrittweise Umstellung bei Wiederkäuern und Pferden möglich.
- Die Handlungs- und Tierbehandlungsvorschriften müssen auch bei allen Tierkategorien, die schrittweise umgestellt werden, eingehalten werden.
- Nicht biologische Futtermittel müssen GVO-frei sein.
- Betriebsspezifische Auflagen

**Einzureichende Unterlagen:**

- Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung und zur Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung)
- Zeitplan für die Umstellung (welche Tierkategorien werden wann umgestellt)
- Stallplan oder Skizze der Betriebsgebäude
- Gewährleistung der getrennten Futterlagerung
- Vermarktung und Warenflüsse des ganzen Betriebes
- Nachweis, dass Gesamtbetrieblichkeit gemäss BioVO und Bio Suisse erfüllt ist

**Begründung der Unzumutbarkeit:**

.....

.....

.....

Die vorgegebenen Linien reichen nicht aus, weitere Gründe sind als Beilage beigefügt.

**Gesuchsprüfung durch Bio Suisse:**

**Mit diesem Gesuch zur schrittweisen Umstellung beantrage ich gleichzeitig eine Beurteilung gemäss den Bio Suisse Richtlinien und bin einverstanden, dass dazu eine Kopie meines vollständigen Gesuchs an Bio Suisse weitergeleitet wird. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr erhoben.**

Ich nehme Kenntnis davon, dass eine Kopie meines vollständigen Gesuchs und der Antwort der Zertifizierungsstelle, dem BLW und der zuständigen kantonalen Behörde zur Information zugestellt werden und akzeptiere die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bio Test Agro AG.

Die Rechtsgrundlage für mein Gesuch ist die aktuelle Bio-Verordnung vom 22. September 1997, sowie die Bio Suisse Richtlinien Teil II. Ich garantiere nach bestem Wissen deren Einhaltung.

GesuchstellerIn

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

Beilagen